

# Veröffentlichungspflicht nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

## Öffentliche Bekanntmachung



### Veröffentlichungspflicht nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Nach § 15 KorruptionsbG geben die Mitglieder der Verbandsversammlung dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband Auskunft über ihre berufliche Tätigkeit und ihre Mitgliedschaft in Organen und Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Unternehmen. Die Angaben sind nach § 16 KorruptionsbG in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Hierzu liegt eine Zusammenstellung der Angaben der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorsitzenden in der Zeit vom **18.06.2018 bis 27.07.2018** beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband, Braunsberth 1-3, 51766 Engelskirchen, Zimmer 113, zur Einsichtnahme aus. Eine telefonische Voranmeldung unter Tel.: 02263 805-510 ist erforderlich.

Engelskirchen, 06.06.2018

gez.

Mirja Decking

-Justiziarin-